



Arbeitskreis Heimatpflege Eschhofen e.V.

Vereinsatzung

Arbeitskreis Heimatpflege
Eschhofen e.V.



Satzung des Arbeitskreises Heimatpflege Eschhofen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins ist: Arbeitskreis Heimatpflege Eschhofen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.

Der Sitz des Arbeitskreises ist: Limburg-Eschhofen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Insbesondere ist Zweck des Vereins:

1. Erforschung der örtlichen Geschichte.
2. Die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten mit denkmalpflegerischem, kunsthistorischem und historischem Inhalt.
3. Die Förderung und Ausrichtung künstlerischer und heimatkundlicher Veranstaltungen, Ausstellungen, Vorträge, Lehrgänge, Studienfahrten u.ä.
4. Veröffentlichung der Forschungsergebnisse.
5. Erhaltung von historischen und religiösen Gebäuden, Feldkreuzen, Bildstocken und Gegenständen.
6. Aufklärung und Anregung des Interesses der Öffentlichkeit zum Zwecke der Ortung und Sichtung von Urkunden, Schriften, kunst- und historischen Gegenständen.
7. Aufbau eines Dorfarchivs und Heimatmuseums.
8. Die Verwaltung von Vermächtnissen und Schenkungen zu vorbezeichneten Zwecken nach dem Willen der Geber.

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

§ 4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen durch Vorstandsbeschluss ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder auf eine 50-jährige Mitgliedschaft zurückblicken können.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes;
- b) durch die schriftliche Austrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist und mit dem Zugang bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied wirksam wird;
- c) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen.
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem 2. Kassierer und dem 2. Schriftführer. Im Bedarfsfall kann der Vorstand um bis zu 4 Beisitzern erweitert werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied dieses engeren Vorstandes vertreten.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Kassenführung und Erstellung eines Jahresberichtes.
5. Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.
6. Delegation von Aufgaben in Arbeitsgruppen.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt und zwar:

in den geraden Jahren: der 1. Vorsitzende, der 2. Kassierer und der 1. Schriftführer;

in den ungeraden Jahren: der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 2. Schriftführer.

Im Gründungsjahr wird der Vorstand insgesamt gewählt, jedoch die zweite Gruppe nur für ein Jahr.

Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben die Gewählten im Amt.

Die Amtszeit von Beisitzern wird bei ihrer Wahl bestimmt, höchstens 2 Jahre.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefällten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefällt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme des Jahresberichtes und Kassenberichtes des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes.

Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (auch elektronischer Versand an die Mitglieder) einberufen.

Ferner wird die Einladung im Vereinsschaukasten, im öffentlichen Mitteilungsblatt „Domstadt“ sowie auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordern oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 16 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der

Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn eines der erschienen Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fällt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch die Zustimmung von 3/4 der bei der Versammlung anwesende Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine von 4/5 der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Sofern die erforderliche Anzahl (3/4 der anwesenden Mitglieder für eine Satzungsänderung, 4/5 der anwesenden Mitglieder für eine Vereinsauflösung) nicht erreicht wird, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Tagesordnungspunkten zur Satzungsänderung bzw. Vereinsauflösung einzuberufen; diese kann die Satzungsänderung bzw. Vereinsauflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 17 Protokoll der Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) die Person des Versammlungsleiters,
- c) die Zahl der erschienen Mitglieder,
- d) die Tagesordnung,
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach § 16 dieser Satzung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Kreisstadt Limburg an der Lahn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Limburg-Eschhofen zu verwenden hat.

§ 20 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Die vorstehende Satzung wurde am 11. März 1992 (Gründungstag) von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2023 wurde die Satzung geändert.

Für den Vorstand



Daniel Stenger

1. Vorsitzender



Christian Muth

2. Vorsitzender